

Instruktion zu den can. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu can. 1183 § 3 CIC

vom 21. November 2016

(ABl. 2016, S. 446), zuletzt geändert am 26. November 2019 (ABl. 2019, S. 192)

I. Taufen nach can. 868 § 3 CIC

¹Hiermit lege ich fest, dass Taufspender, die von der Möglichkeit des can. 868 § 3 CIC (vgl. can. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen wollen und ein Kind nichtkatholischer Eltern so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius benötigen.

²Den Antrag hat der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit zu stellen. ³Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. ⁴Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. ⁵Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

⁶Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt in unserer Erzdiözese diese Voraussetzung des can. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

⁷Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. can. 696 § 3 CCEO). ⁸Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Taufelerlaubnis.

II. Eheschließungen nach can. 1116 § 3 CIC

¹Für solche Eheschließungen legt can. 1116 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. ²Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. ³Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1116 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. ⁴Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC

¹Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt can. 1183 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt werden muss. ²Dazu muss der

Leitende Pfarrer einen Antrag stellen, aus dem die Personalien des Verstorbenen hervorgehen. ³Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1183 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. ⁴Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

¹Die Taufe (und die Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nach römisch-katholischem Ritus vorzunehmen. ²Bei der Eheschließung darf der Brautsegens nicht entfallen.

³Die gespendete Taufe (und Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind **nachrichtlich (= ohne Nummer)** in die katholischen Kirchenbücher einzutragen; die Unterlagen sind im Pfarrarchiv zu verwahren. ⁴Der Leitende Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass in angemessener Frist eine schriftliche Meldung an die Kirchliche Meldestelle erfolgt, damit diese den zuständigen eigenen Seelsorger des Neugetauften, des verheirateten Paares bzw. des Verstorbenen schriftlich unterrichten kann.

V. Antragsformular

Das nachstehend veröffentlichte Formular ist für einen Antrag zur ersatzweisen Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen verbindlich.

VI. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt zum 15. Dezember 2016 in Kraft.

Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen (vgl. cann. 868 § 3, 1116 § 3 und 1183 § 3 CIC)

☐ Gemäß can. 868 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche getauft und damit
Titel/Patron, Ort

in die Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert werden.
Konfession

Im Fall einer nichtkatholischen Ostkirche:

Ich bitte um Übertragung der Firmvollmacht

☐ an mich

☐ an den Priester

Die übrigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Taufanmeldeformular in der Anlage.

☐ Gemäß can. 1116 § 3 CIC wollen

Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

und

Herr
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche eine sakramentale Ehe schließen.
Titel/Patron, Ort

Ich bitte um die Erteilung der nötigen Delegation

☐ an mich

☐ an den Priester

Die übrigen Angaben zu den Brautleuten sowie zu den anderen Genehmigungen (Dispens / Erlaubnis / Nihil Obstat) entnehmen Sie bitte dem mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll in der Anlage.

☐ Gemäß can. 1183 § 3 CIC soll

Herr/Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

auf dem Friedhof in bestattet werden.
Ort, ggf. Ergänzung (z. B. Hauptfriedhof)

Die übrigen Angaben (Sterbedatum, -ort. Wer nimmt die Bestattung vor? Wann?) entnehmen Sie bitte der Anlage.

Hiermit bitte ich, für den/die oben genannten nichtkatholischen Christen die auf **sein/ihr Bitten** beantragte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Ich habe mich davon überzeugt, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; **insbesondere bestätige ich, dass der eigene Amtsträger nicht angegangen werden kann.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Leitenden Pfarrers

